Satzung der Universität Stuttgart über die Durchführung des Losverfahrens bei der Vergabe von Studienplätzen nach der Hochschulvergabeverordnung

Vom 17.08.09

Aufgrund von § 23 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. 2003, S. 115) geändert am 12.05.2005 (GBI. 2005, S. 404) und 20.11.2007 (GBI. 2007, S. 505) hat der Rektor der Universität Stuttgart per Eilentscheid am 17.08.09 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck des Losverfahrens

(1) Im Interesse eines reibungslosen Studienbeginns sind Zulassungen so früh wie möglich auszusprechen. Zulassungen nach Vorlesungsbeginn ermöglichen in der Regel keinen sinnvollen Start ins Studium mehr und sind daher unbedingt zu vermeiden. Dies wird durch frühzeitige Vergabe der Restplätze im Losverfahren gewährleistet.

§ 2 Durchführung des Losverfahrens

- (1) Ein Losverfahren findet im Anschluss an ein oder mehrere Nachrückverfahren statt, wenn in zulassungsbeschränkten Studiengängen noch oder wieder Studienplätze frei sind und entweder alle Bewerber auf der Rangliste zugelassen wurden oder ein weiteres Nachrückverfahren wegen der zeitlichen Nähe zum Vorlesungsbeginn keine vollständige Annahme der noch zu vergebenden Plätze verspricht.
- (2) Stichtag für die Feststellung ob noch Studienplätze frei sind, ist der 15. September. Bei Verzögerungen im Zulassungsverfahren kann ein späterer Zeitpunkt festgesetzt werden.
- (3) Ein Losverfahren findet für höhere Fachsemester sowie für Masterstudiengänge im Hinblick auf die zur Einschreibung erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen nicht statt; freie Studienplätze werden anhand der nach HVVO vorgegeben Reihenfolge vergeben (Nachrückverfahren); danach ggf. wieder frei werdende Studienplätze bleiben frei.
- (4) Es wird nur ein Losverfahren pro Studiengang durchgeführt. Studienplätze, die nach dem Losverfahren mangels Bewerbern frei bleiben oder wieder frei werden, werden nicht mehr vergeben.
- (5) Die Verlosung der Plätze wird zwischen dem Stichtag nach Abs. 2 und Vorlesungsbeginn durchgeführt. Konkreter Ort und Zeitpunkt werden durch Aushang am Studiensekretariat sowie im Internetauftritt der Universität Stuttgart bekanntgegeben.
- (6) Die Studiengänge, in denen die Aussicht auf ein Losverfahren besteht, werden mindestens eine Woche vor Ende der Bewerbungsfrist im Internetauftritt der Universität Stuttgart veröffentlicht. Im Vergabeverfahren abgelehnte oder ausgeschlossene Bewerber werden durch den Ablehnungsbescheid auch über die grundsätzliche Möglichkeit des Losverfahrens informiert.

§ 3 Frist und Form der Anträge

- (1) Am Losverfahren zum Wintersemester nehmen nur Bewerber/innen teil, die einen schriftlichen, formlosen Antrag bis zum 15. September (Ausschlussfrist) gestellt haben.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist schriftlich per Postkarte und für jeden gewünschten Studiengang einzeln zu stellen. Vorlagen werden im Internetauftritt der Universität Stuttgart zur Verfügung gestellt.
- (3) Bewerbungen in mehrere Studiengänge sind möglich.

§ 4 Ablauf der Verlosung

- (1) Die Verlosung erfolgt öffentlich.
- (2) Die Verlosung der Studienplätze erfolgt studiengangweise unter allen fristgerecht eingegangen Bewerbungen. Pro Studiengang und Bewerber nimmt nur ein Antrag am Losverfahren teil.
- (6) Die Verlosung erfolgt durch Ziehung per Hand. Es wird nur so lange gezogen, bis alle noch freien Studienplätze im fraglichen Studiengang vergeben sind.

§ 5 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Zentrale Verwaltung der Universität Stuttgart benachrichtigt die ausgelosten Bewerber und Bewerberinnen durch einen Zulassungsbescheid mit der Auflage, dass sie zur Einschreibung die nicht kapazitätsbezogenen Zugangsvoraussetzungen, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigung für den fraglichen Studiengang, nachweisen.
- (2) Im Internetauftritt der Universität Stuttgart wird bekannt gegeben, in welchen Studiengängen ein Losverfahren durchgeführt wurde und wie viele Studienplätze dabei vergeben wurden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2009/2010. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Die bisherige Satzung über das Losverfahren vom 18.11.1999 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 51 vom 18.11.1999) tritt damit außer Kraft.

Stuttgart, den 17.08.09

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel (Rektor)